

Einführung in die Entgeltordnung

Gliederung

I. Ergebnis der Verhandlungen	2
1. Eckpunkte der Einigung zur Entgeltordnung im Rahmen der Tarifrunde 2011	2
2. Redaktionelle Überarbeitung.....	2
3. Materielle Änderungen.....	3
3.1. Berücksichtigung „kurzer Aufstiege“ (bis 6 Jahre) aus den E 2 bis 8	3
3.2. Überleitung der E 13 plus Zulage in die E 14	5
3.3. Zahlung von Vergütungs- bzw. Entgeltgruppenzulagen.....	6
3.4. Belegung der Entgeltgruppen 4 und 7 mit Tätigkeitsmerkmalen ehemaliger Angestellter	7
3.5. Neudefinition der Entgeltgruppen 1 bis 4	8
3.6. Aufteilung der Entgeltgruppe 2Ü in die Entgeltgruppen 2 und 3	9
3.7. Fragen der Überlappung.....	9
3.8. Drittelmerkmale bei den Ingenieuren.....	10
3.9. Beibehaltung sonstiger Zulagen	10
II. Umsetzung der Verhandlungsergebnisse	10
1. §§ 12, 13 TV-L.....	10
2. Entgeltordnung zum TV-L	11
2.1. Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung	11
2.2. Teil I: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst.....	11
2.3. Teil II: Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen	12
2.4. Teil III: Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten	12
2.5. Teil IV: Beschäftigte im Pflegedienst	14
III. Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltordnung.....	17
1. Grundsatz: keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierungen	17
2. Ausnahme: Antrag des Beschäftigten gemäß § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder.....	18
3. Folgen der Änderungen ab 1. Januar 2012 für die Beschäftigten	19

I. Ergebnis der Verhandlungen

1. Eckpunkte der Einigung zur Entgeltordnung im Rahmen der Tarifrunde 2011

Erst in der Lohnrunde 2011 ist es den Tarifpartnern gelungen, die Verhandlungen zur ersten Stufe der Verfahrensabrede zum Abschluss zu bringen und eine zentrale Eingruppierungsvorschrift sowie eine Entgeltordnung zu vereinbaren. Diese Einigung verweist auf die insgesamt zehn Niederschriften über die seit dem 15./16. September 2009 geführten Verhandlungen zur Entgeltordnung, erklärt alle Vorbehalte aus den Verhandlungsniederschriften für erledigt und legt das Datum des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2012 fest.

Die GEW hat sich mit ihren Forderungen nach einer tarifvertraglichen Regelung der Lehrer-Eingruppierung allerdings nicht durchsetzen können. Es bleibt also weiterhin bei der Eingruppierung auf der Grundlage von Lehrer-Richtlinien (Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung).

2. Redaktionelle Überarbeitung

Entsprechend der Aufgabenstellung aus der Tarifeinigung vom 1. März 2009 haben sich die Tarifvertragsparteien grundsätzlich darauf beschränkt,

- die Tätigkeitsmerkmale auf ihre Notwendigkeit und Aktualität insgesamt zu überprüfen, entsprechend anzupassen und die seit Inkrafttreten des TV-L entfallenen Aufstiegsmerkmale zu streichen,
- nicht mehr benötigte Ausbildungsbezüge zu streichen,
- veraltete Berufsbezeichnungen zu aktualisieren (z. B. bei den Gesundheitsberufen),
- auf das Erfordernis einer gesonderten staatlichen Anerkennung als Tätigkeitsmerkmal bei den sog. erlaubnispflichtigen Berufen zu verzichten,
- auf eine Neu-Vereinbarung von Tätigkeitsmerkmalen in einigen Bereichen zu verzichten (z. B. Schreibdienst, forstlicher Innendienst),
- grundsätzlich keine neuen Grund- und Zusatzmerkmale zu schaffen (Ausnahme: Entgeltgruppe 4 „schwierige Tätigkeiten“- siehe hierzu folgende Nr. 3.5.).

Zudem wurden

- die Inhalte der bisherigen Fußnoten in die Vorbemerkungen, in die Tätigkeitsmerkmale selbst oder als Klammerzusatz zu den Tätigkeitsmerkmalen eingearbeitet,
- besondere Stufenregelungen als Klammerzusätze an die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale angefügt (dadurch Wegfall des Anhangs zu § 16 TV-L),
- die Vorbemerkungen redaktionell überarbeitet (jetzt als für alle Teile geltend vor Teil I und für die besonderen Teile oder Abschnitte geltend vor dem jeweiligen Teil),
- die ehemaligen Protokollnotizen („Protokollerklärungen“) überarbeitet oder deren Inhalte bei Bedarf an anderer Stelle (z. B. in die Tätigkeitsmerkmale, Vorbemerkungen) eingearbeitet,

- zur einfacheren Anwendung innerhalb der Abschnitte weitere Untergliederungen nach Berufsgruppen vorgenommen (siehe z. B. Unterabschnitte in den Abschnitten 10 und 20 des Teils II) und
- in einigen Fällen ohne materielle Veränderungen rein sprachliche Anpassungen vorgenommen.

3. Materielle Änderungen

3.1. Berücksichtigung „kurzer Aufstiege“ (bis 6 Jahre) aus den E 2 bis 8

Seit 1. November 2006 gibt es (außer im Rahmen der Besitzstandsregelungen des TVÜ-Länder) keine Aufstiege mehr (§ 17 Abs. 5 TVÜ-Länder). Für die Zuordnung der Vergütungsgruppe zu einer Entgeltgruppe weichen die Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder in den Entgeltgruppen 2 bis 8 voneinander ab.

Mit Tarifeinigung vom 10. März 2011 haben sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt, dass Aufstiege mit einer Bewährungszeit von bis zu 6 Jahren in der Entgeltordnung berücksichtigt werden. Das bedeutet:

Ab 1. Januar 2012 sind Tätigkeitsmerkmale mit ausgewiesenen Bewährungsaufstiegen mit einer Dauer von bis zu 6 Jahren im Vergleich zur Anlage 4 TVÜ-Länder der höheren Entgeltgruppe zugewiesen. Die frühere Bewährungszeit entfällt; durch die Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe erfolgt ein sofortiger „Aufstieg“. Die Abweichungen der Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder sind damit beseitigt.

Weiterhin wurden ehemalige Merkmale, die eine bis zu einjährige Einarbeitungszeit vorsahen, analog den kurzen Aufstiegen der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Die jeweilige Einarbeitungszeit entfällt (anders wegen längerer Einarbeitungszeiten: Dolmetscher und Übersetzer im Teil II Abschnitte 8.1 und 8.2).

Beispiel 1:

Eingruppierung in Vergütungsgruppe VII, 1a BAT

- mit Bewährungsaufstieg (BA) nach VIb, 1b BAT nach 6 Jahren

Tätigkeitsmerkmal:

„Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.“

<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach VIb bereits erreicht</i>	<i>nach Anlage 2 TVÜ-Länder</i>	E 6
<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach VIb noch nicht erreicht</i>	<i>nach Anlage 2 TVÜ-Länder</i>	E 5 <i>(BA ggf. möglich nach § 8 TVÜ-Länder)</i>
<i>neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte)</i>	<i>nach Anlage 4 TVÜ-Länder</i>	E 5
<i>Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)</i>	<i>Berücksichtigung des 6-jährigen Be- währungsaufstieges</i>	E 6

Beispiel 2:

Eingruppierung in Vergütungsgruppe Vc, 1a BAT

- mit Bewährungsaufstieg (BA) nach Vb, 1c BAT nach 3 Jahren

Tätigkeitsmerkmal:

„Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.“

vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach Vb bereits erreicht	nach Anlage 2 TVÜ-Länder	„kleine“ E 9*
vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach Vb noch nicht erreicht	nach Anlage 2 TVÜ-Länder	E 8 (BA ggf. möglich nach § 8 TVÜ-Länder)
neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte)	nach Anlage 4 TVÜ-Länder	E 8
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)	Berücksichtigung des 3-jährigen Be- währungsaufstieges	E 9, Fg 3 („kleine“ E 9*)*

* kleine E 9: Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

Es bleibt bei dem Wegfall aller Aufstiege mit einer Aufstiegszeit **von mehr als 6 Jahren**.
Diese Aufstiegsmerkmale verbleiben in der Entgeltgruppe analog der Anlage 4 TVÜ-Länder.

Es bleibt bei der Streichung der Aufstiegsmerkmale aus der **Entgeltgruppe 9 und höher**.
Diese waren bereits in den Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder abgebildet, d.h. die Zuordnung zu
einer Entgeltgruppe für übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte ist gleich.

Beispiel zu längerer Aufstiegszeit:

Eingruppierung in Vergütungsgruppe VII, 1b BAT

- mit Bewährungsaufstieg (BA) nach VIb, 2 BAT nach 9 Jahren („*-Aufstieg“)

Tätigkeitsmerkmal:

„Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.“

vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach VIb bereits erreicht	nach Anlage 2 TVÜ-Länder	E 6
vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach VIb noch nicht erreicht	nach Anlage 2 TVÜ-Länder	E 5 (BA ggf. möglich nach § 8 TVÜ-Länder)
neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte)	nach Anlage 4 TVÜ-Länder	E 5
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)	<u>Redaktionelle Zu-</u> <u>ordnung zur E 5,</u> <u>keine Berücksichti-</u> <u>gung des 9-jährigen</u> <u>Bewährungsauf-</u> <u>stieges</u>	E 5

Beispiel zu Entgeltgruppen 9 und höher:

Eingruppierung in Vergütungsgruppe IVa, 1a BAT

- mit Bewährungsaufstieg (BA) nach III, 1b BAT nach 4 Jahren

Tätigkeitsmerkmal:

„Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb, 1a heraushebt.“

vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach III bereits erreicht	nach Anlage 2 TVÜ-Länder	E 11
vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach III noch nicht erreicht	nach Anlage 2 TVÜ-Länder	E 11
neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte)	nach Anlage 4 TVÜ-Länder	E 11
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)		E 11

3.2. Überleitung der E 13 plus Zulage in die E 14

Beschäftigte in der Entgeltgruppe 13, die nach § 17 Absatz 8 TVÜ-Länder eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14 erhalten, werden mit Inkrafttreten der Entgeltordnung **stufengleich** und **unter Anrechnung der bisherigen Stufenlaufzeit** der Entgeltgruppe 14 zugeordnet.

Beispiel:

vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - IIa mit 5-/6-jährigem Aufstieg nach Ib	nach Anlage 2 TVÜ-Länder	E 14
neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neue Beschäftigte) - IIa mit 5-/6-jährigem Aufstieg nach Ib	nach Anlage 4 TVÜ-Länder i. V. m. § 17 Abs. 8 TVÜ-Länder	E 13 (+ Zulage nach E 14)
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)		E 14 (z. B. Ärzte, Tierärzte)

3.3. Zahlung von Vergütungs- bzw. Entgeltgruppenzulagen

a) Weitergewährung von Vergütungsgruppenzulagen

Alle Vergütungsgruppenzulagen, die nach den Besitzstandsregelungen des § 9 TVÜ-Länder bis zum 31. Oktober 2012 zu zahlen sind, werden dynamisch fortgezahlt, solange die bisherigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden.

b) Entgeltgruppenzulagen mit Inkrafttreten der Entgeltordnung ab 1. Januar 2012

Wie die Bewährungsaufstiege werden auch alle Vergütungsgruppenzulagen (VGZ), die nach einer Bewährungs- oder Tätigkeitszeit von bis zu 6 Jahren gewährt wurden, als Entgeltgruppenzulagen (EGZ) ab dem ersten Tag der Tätigkeitsübertragung gewährt.

Die Entgeltgruppenzulage wird jedoch wegen der längeren Bezugsdauer entsprechend der früher geforderten Bewährungs- oder Tätigkeitszeit „abgezinst“. Immer ausgehend von einer fiktiven Beschäftigung von 20 Jahren erfolgt z. B. bei einer vierjährigen Tätigkeitszeit eine Abzinsung auf 16/20 des ehemaligen Betrages der Vergütungsgruppenzulage.

Die Abzinsung unterbleibt, sofern die frühere Vergütungsgruppenzulage keine Bewährungs- oder Tätigkeitszeit erforderte (z. B. Leiter von Kindertagesstätten, s. Bsp. unten).

Ob eine Entgeltgruppenzulage zu zahlen ist, bestimmt sich ggf. aus einem Klammerzusatz beim jeweiligen Tätigkeitsmerkmal der Entgeltordnung. Die Höhe der Entgeltgruppenzulage ergibt sich aus dem Verweis auf die Anlage F zum TV-L, in der alle Entgeltgruppenzulagen betragsmäßig aufgeführt sind.

Beispiele: Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Abschnitt G, jetzt 20)

	bis 31.12.2011	ab 1.1.2012
<i>Sozialarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten (IVb,16 nach 4 Jahren VGZ laut Fußnote 1)</i>	<p><i>Übergeleitete:</i> E 9 + VGZ im Besitzstand (seit 1.4.2011: 131,56 €)</p> <p><i>Neueingestellte ab 1.11.2006:</i> E 9 keine VGZ</p>	<p><i>Übergeleitete:</i> E 9 + VGZ im Besitzstand (ab 1.1.2012: 134,06 €)</p> <p><i>Neueingestellte ab 1.11.2006:</i> E 9 mit EGZ (16/20 = 107,26 € gem. Anlage F Abschnitt I Nr. 5)</p>
<i>Sozialarbeiter mit Regelaufgaben (Vb,10 nach 2 Jahren IVb,17 BAT nach weiteren 6 Jahren VGZ nach Fußnote 2)</i>	<p><i>Übergeleitete:</i> E 9 + ggf. VGZ im Besitzstand (seit 1.4.2011: 105,25 €)</p> <p><i>Neueingestellte ab 1.11.2006:</i> E 9 keine VGZ</p>	<p><i>Übergeleitete:</i> E 9 + ggf. VGZ im Besitzstand (ab 1.1.2012: 107,25 €)</p> <p><i>Neueingestellte ab 1.11.2006:</i> E 9 keine EGZ (Gesamtzeit > 6 Jahre)</p>
<i>Leiter einer Kindertagesstätte (Vc,10, Fußnote 3)</i>	<p><i>Übergeleitete+Neueingestellte:</i> E 8 + VGZ (seit 1.4.2011: 102,64 €)</p>	<p><i>Übergeleitete+Neueingestellte:</i> E 8 + EGZ (ab 1.1.2012: 104,59 € gem. Anlage F Abschnitt I Nr. 6)</p>

c) Entgeltgruppenzulage bei Höher- oder Herabgruppierungen

Für die Festlegung der neuen Stufe aus Anlass einer Höher- oder Herabgruppierung wird nur auf das Tabellenentgelt abgestellt; Entgeltgruppenzulagen bleiben hierbei grundsätzlich außer Betracht.

Bei Höhergruppierungen muss allerdings unter Berücksichtigung der Entgeltgruppenzulage mindestens ein „Höhergruppierungsgewinn“ in Höhe des Garantiebetrages (§ 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L) erreicht werden; hier wird die Entgeltgruppenzulage also in die Differenzbetrachtung einbezogen.

3.4. Belegung der Entgeltgruppen 4 und 7 mit Tätigkeitsmerkmalen ehemaliger Angestellter

Die Entgeltgruppen 4 und 7 waren nach den Zuordnungstabellen der Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder ausschließlich für Eingruppierungskonstellationen der früheren Arbeiter vorgesehen. Diese Entgeltgruppen werden nun auch mit Tätigkeiten belegt, die es bislang nur im Angestelltenverhältnis gab.

Die **Entgeltgruppe 4** ist in der Regel nun auch für frühere Angestellte in den Fällen vorgesehen, in denen nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1a zum BAT ein kurzer Aufstieg von Vergütungsgruppe VIII nach VII möglich gewesen wäre.

Beispiel zu E 4: Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeuten (Abschnitt D, jetzt 10.5)

	BAT -Eingruppierung	Entgeltgruppe im TV-L
<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006</i>	<i>VIII mit 3-jährigem Aufstieg nach VII</i>	<i>E 5 nach Anlage 2 TVÜ-Länder (sobald Aufstieg erreicht)</i>
<i>neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neue Beschäftigte)</i>	<i>VIII mit 3-jährigem Aufstieg nach VII</i>	<i>E 3 (ohne Stufe 6) nach Anlage 4 TVÜ-Länder</i>
<i>Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)</i>		<i>E 4 (Teil II Abschnitt 10.5)</i>

Weitere Beispiele:

- Fernsprecher (Teil II Abschnitt 5.2),
- Pflanzenbeschauer (Teil II Abschnitt 9.2),
- Desinfektoren mit Prüfung (Teil II Abschnitt 10.3),
- Masseur und medizinische Bademeister (Teil II Abschnitt 10.7),
- Rettungssanitäter (Teil II Abschnitt 18),
- Beschäftigte an Bürooffsetmaschinen (Teil II Abschnitt 22.9).

Dagegen sind Tätigkeiten, die bei Beschäftigten als ehemals Angestellte eine mindestens dreijährige Berufsausbildung erfordern und die bisher der Entgeltgruppe 3 zugeordnet waren (z. B. Arzthelferinnen mit Abschlussprüfung), in diesen Fällen nunmehr der Entgeltgruppe 5 zugeordnet.

Die **Entgeltgruppe 7** ist bei den früheren Angestellten zumeist in solchen Fällen vorgesehen, in denen nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1a zum BAT ein kurzer Aufstieg von Vergütungsgruppe VIb nach Vc möglich gewesen wäre.

Beispiel zu E 7: Technischer Assistent mit staatlicher Anerkennung mit schwierigen Aufgaben (Abschnitt L, Unterabschnitt II, jetzt 22.3)

	BAT-Eingruppierung	Entgeltgruppe im TV-L
<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006</i>	<i>VIb mit 2-jährigem Aufstieg nach V c</i>	E 8 <i>nach Anlage 2 TVÜ-Länder (sobald Aufstieg erreicht)</i>
<i>neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neue Beschäftigte)</i>	<i>VIb mit 2-jährigem Aufstieg nach V c</i>	E 6 <i>nach Anlage 4 TVÜ-Länder</i>
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)		E 7 <i>(Teil II Abschnitt 22.3)</i>

Weitere Beispiele:

- Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit (Teil II Abschnitt 10.4),
- Med.-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit (Teil II Abschnitt 10.10),
- Handwerks-, Industrie-, Maschinen- oder Gärtnermeister (Teil II Abschnitte 15.2 bis 15.4),
- Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit (Teil II Abschnitt 22.2).

Durch die Belegung der Entgeltgruppen 4 und 7 entfällt die bisherige Regelung der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L, wonach der Aufstieg von Entgeltgruppe 3 nach Entgeltgruppe 5 und von Entgeltgruppe 6 nach Entgeltgruppe 8 nicht als Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe galt.

3.5. Neudefinition der Entgeltgruppen 1 bis 4

Bei den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen des Teils I der Entgeltordnung wurden die Merkmale der Entgeltgruppen 1 bis 4 neu definiert und lauten wie folgt:

- Entgeltgruppe 1: „einfachste Tätigkeiten“ (= sehr kurze Einweisung),
 Entgeltgruppe 2: „einfache Tätigkeiten“ (= mehr als kurze Einweisung),
 Entgeltgruppe 3: „eingehende Einarbeitung bzw. fachliche Anlernung“,
 Entgeltgruppe 4: „schwierige Tätigkeiten“ (= mehr als eingehende Einarbeitung).

Sofern sich eine Beschreibung nicht aus dem Merkmal selbst ergibt (Entgeltgruppe 3), werden die Merkmale über Beispiele (Protokollerklärung Nr. 10 zu Entgeltgruppe 1) oder erläuternde Protokollerklärungen (Protokollerklärung Nr. 9 zu Entgeltgruppe 2 und Protokollerklärung 8 zu Entgeltgruppe 4) näher beschrieben.

Besonderheit:

Das neue Merkmal der „**schwierigen** Tätigkeiten“ der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 TV-L ist nicht identisch mit den „**schwierigeren** Tätigkeiten“ der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a BAT. Die Beispiele in dem Klammerzusatz zur Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a BAT haben die Tarifvertragsparteien in einer Niederschriftserklärung „zu Teil I, Entgeltgruppe 4, Fallgruppe 1“ den Entgeltgruppen 3 und 4 eindeutig zugeordnet.

Die klarstellende Niederschriftserklärung gilt im Übrigen gleichermaßen für die Entgeltgruppe 4 der Abschnitte 14 (Beschäftigte im Kassendienst) und 16 (Beschäftigte in Registraturen) des Teils II.

3.6. Aufteilung der Entgeltgruppe 2Ü in die Entgeltgruppen 2 und 3

Die Entgeltgruppe 2Ü wurde aufgelöst. Die ihr zugeordneten Tätigkeitsmerkmale wurden entsprechend der durch die Tarifvertragsparteien beurteilten Wertigkeiten entweder der Entgeltgruppe 2 oder der Entgeltgruppe 3 zugeordnet. Für ab dem 1. Januar 2012 neu eingestellte Beschäftigte ist eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 2Ü somit nicht mehr möglich.

3.7. Fragen der Überlappung

Für einige Tätigkeiten, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlagen, gab es nicht nur entsprechende Tätigkeitsmerkmale im Lohngruppenverzeichnis zum MTArb/MTArb-O, sondern auch Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1a zum BAT. Um in diesen Überlappungsfällen etwaige Verwerfungen zu vermeiden und eine eindeutige Zuordnung sicherzustellen, wurde nunmehr eine Zuordnung entweder zu den Teilen I bzw. II oder zum Teil III der Entgeltordnung vorgenommen.

Beispiel 1: Hausmeister (Zuordnung nur zu Teil III der Entgeltordnung)

	Eingruppierung	Entgeltgruppe im TV-L
<i>Hausmeister im Arbeiterverhältnis</i>	<i>Lohngruppenverzeichnis: Lgr. 3 (6.13) nach 3 Jahren Lgr. 4 (6.12) und nach 4 Jahren Lgr. 4a (5)</i>	E 4 <i>nach Anlage 2 und 4 TVÜ-Länder (Dauer des Aufstiegs unerheblich)</i>
<i>Hausmeister im Angestelltenverhältnis</i>	<i>Teil II O Anlage 1a zum BAT: Verg.Gr. IXb mit 2-jährigem Aufstieg nach Verg.Gr. IXa</i>	E 2 <i>nach Anlage 2 und 4 TVÜ-Länder (Aufstieg unerheblich)</i>
<i>Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)</i>	<i>Hausmeister ohne einschlägiger Ausbildung</i>	E 4 (Teil III Abschnitt 2.3)
	<i>Hausmeister mit einschlägiger mind. 3-jähr. Ausbildung</i>	E 5 (Teil III Abschnitt 2.3)

Beispiel 2: Justizhelfer (Zuordnung nur zu Teil II der Entgeltordnung)

	Eingruppierung	Entgeltgruppe im TV-L
<i>Justizaushelfer</i>	<i>Lohngruppenverzeichnis: Lgr. 3 (6.14) nach 3 Jahren Lgr. 4 (6.13) und nach 4 Jahren Lgr. 4a (5)</i>	E 4 <i>nach Anlage 2 und 4 TVÜ-Länder (Aufstieg unerheblich)</i>
<i>Justizhelfer</i>	<i>Teil II T I Anlage 1a zum</i>	E 2

<i>(nach 3-jähr. Bewährung im Arbeiterverhältnis)</i>	<i>BAT: Verg.Gr. IXb mit 2-jährigem Aufstieg nach Verg.Gr. IXa</i>	<i>nach Anlage 2 und 4 TVÜ-Länder (Aufstieg unerheblich)</i>
<i>Entgeltordnung zum TV-L Justizhelfer (ab 1.1.2012)</i>		<i>E 3 (Teil II Abschnitt 12.1)</i>

3.8. Drittelmerkmale bei den Ingenieuren

Im Bereich der Ingenieure (Beschäftigte mit technischer Ausbildung einschließlich der „sonstigen Beschäftigten“; Allgemeiner Teil der Anlage 1a, jetzt Abschnitt 22) wird das in den Heraushebungsmerkmalen geforderte zeitliche Maß generell auf ein Drittel abgesenkt. Ingenieure, die das Heraushebungsmerkmal mit einem Drittel erfüllen, sind im Vergleich zur bisherigen Eingruppierung somit eine Entgeltgruppe höher eingruppiert. Das daneben weiterhin vorhandene Heraushebungsmerkmal „mit mindestens 50 v.H.“ dient wie bisher lediglich als Basis für eine weitere Heraushebung.

3.9. Beibehaltung sonstiger Zulagen

Die bisherigen Meister-, Techniker- und Programmierzulagen werden auch nach Inkrafttreten der Entgeltordnung in bisheriger Höhe weitergezahlt. Entsprechendes gilt für die weiteren Zulagen („Gitterzulage“, Außendienstzulage in der Steuerverwaltung) nach den bisher und auch künftig fortgeltenden Regelungen der Zulagentarifverträge (vgl. Nr. 9 und 10 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Länder).

Die Vorarbeiterzulage ist – wie bisher in Abhängigkeit von der Eingruppierung der unterstellten Beschäftigten – künftig als dynamische Zulage in den Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung i. V. m. Anlage F zum TV-L geregelt.

II. Umsetzung der Verhandlungsergebnisse

1. §§ 12, 13 TV-L

Die zentralen Eingruppierungsvorschriften der §§ 12, 13 TV-L wurden aus den §§ 22, 23 BAT ohne materielle Änderungen (Geltung nunmehr sowohl für die ehemaligen Angestellten als auch für die Arbeitertätigkeiten) entwickelt. Damit gelten die bekannten Grundsätze der Tarifautomatik, der Maßgeblichkeit der gesamten und dauerhaft auszuübenden Tätigkeit, der Bildung von Arbeitsvorgängen und des hälftigen Mindestanteils fort, so dass ein Rückgriff auf die seit vielen Jahren gewachsene und gefestigte Rechtsprechung möglich ist.

2. Entgeltordnung zum TV-L

Die Entgeltordnung zum TV-L ersetzt die Anlagen 1a und b zum BAT sowie das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb.

Sie ist wie folgt gegliedert:

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

Teil III Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten

Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst

2.1. Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Die Vorbemerkungen wurden redaktionell überarbeitet. Sie regeln das Verhältnis der einzelnen Teile zueinander sowie die für alle Teile maßgeblichen Grundsätze und sind daher allen Teilen vorangestellt.

Es gilt weiterhin der Spezialitätsgrundsatz, d.h. für besondere/spezielle Tätigkeitsmerkmale gilt ausschließlich Teil II der Entgeltordnung. Für Tätigkeiten, für die kein spezielles Tätigkeitsmerkmal in Teil II vereinbart ist, besitzt Teil I eine Auffangfunktion; in den Entgeltgruppen 2 bis 12 muss aber wie bisher – bestätigt durch die ständige Rechtsprechung des BAG z. B. vom 14. August 1985, 4 AZR 322/84 – ein unmittelbarer Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltung vorliegen (Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung).

Für die den Teilen III bzw. IV zugeordneten Beschäftigten gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils III bzw. IV. Nur das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils I gilt auch für die Teile II und IV (Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Teilen).

Die Entgeltordnung gilt nach wie vor nicht für Beschäftigte, die als Lehrkräfte tätig sind, es sei denn, in der Entgeltordnung sind besondere Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte ausgebracht (Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen).

2.2. Teil I: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Teil I der Entgeltordnung enthält ausschließlich die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst. Dies sind die - redaktionell überarbeiteten - ersten Fallgruppen des bisherigen Allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT.

Die Entgeltgruppen 1 – 12 haben keinen Ausbildungsbezug und knüpfen ausschließlich an die ausübende Tätigkeit an. Ab Entgeltgruppe 13 setzen die Tätigkeitsmerkmale (wie bisher auch ab Vergütungsgruppe IIa BAT) eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung voraus. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I berücksichtigt diesbezüglich bereits den Bologna-Prozess und bestimmt, dass auch akkreditierte Masterabschlüsse an Fachhochschulen den Tatbestand einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung erfüllen. Ein

ausländischer Hochschulabschluss muss einem deutschen Hochschulabschluss (durch die zuständige Landebehörde) gleichgestellt sein.

2.3. Teil II: Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

Der Teil II der Entgeltordnung beinhaltet die redaktionell überarbeiteten Tätigkeitsmerkmale der bisherigen, für den Länderbereich geltenden Teile II und IV der Anlage 1a zum BAT. Außerdem wurden die besonderen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Archiv- und Bibliotheksdienst, für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, für Bezügerechner, für Beschäftigte in der Forschung, im Kanzleidienst, im Kassendienst, in Registraturen, für die Ingenieure sowie sonstige Tätigkeitsmerkmale, die ursprünglich im Allgemeinen Teil der Anlage 1a zum BAT geregelt waren, in eigene Abschnitte bzw. Unterabschnitte des Teils II überführt.

Für bestimmte Berufsgruppen (z. B. forstlicher Innendienst) wurden keine neuen Abschnitte vereinbart. Auch gibt es keinen neuen dem Abschnitt N angelehnten Abschnitt für Beschäftigte im Schreibdienst. Dieser Abschnitt war schon zum 31. Dezember 1983 gekündigt und – anders als die anderen Abschnitte der Anlage 1a – auch nicht wieder zum 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt worden. Insoweit muss also zur Eingruppierung dieser Beschäftigten auf den allgemeinen Teil (Teil I) zurückgegriffen werden. Die Bedingungen für die bereits vorhandenen Schreibkräfte ergeben sich i.d.R. aus dem jeweiligen Arbeitsvertrag.

Während der Tarifverhandlungen haben die Tarifvertragsparteien festgestellt, dass rein redaktionelle Änderungen in bestimmten Bereichen nicht ausreichen. Daher erfolgte z. B. in Abschnitt 10 zunächst lediglich eine Anpassung geänderter Berufsbezeichnungen (Beschäftigungstherapeut/Ergotherapeut und Krankengymnast/ Physiotherapeut) und es wurde vereinbart, nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen in bestimmten Bereichen über Auswirkungen neuer Berufe und berufsbildungsrechtlicher Entwicklungen zu verhandeln.

Hierzu heißt es in der Anlage zur Tarifeinigung vom 10. März 2011 unter Buchstabe d): „Die Abschnitte 10 („Gesundheitsberufe“), 17 („Rettungsdienst“) und 24 („Wirtschaftspersonal“) des Teils II der Entgeltordnung können gemeinsam gesondert gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2012; die Nachwirkung ist ausgeschlossen.“

Im Hinblick auf die Beschäftigten in der Datenverarbeitung (ehem. Abschnitt B, jetzt Abschnitt 11: „Beschäftigte in der Informationstechnik“) konnte bisher keine Einigung erzielt werden. Stattdessen gilt der Abschnitt B vorläufig fort. Er soll bis zum 31. März 2012 überarbeitet und rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden (Niederschriftserklärung zu § 29a Abs. 6 sowie Regelungen betr. Abschnitt B in § 17 n. F. TVÜ-Länder).

2.4. Teil III: Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten

Die Tätigkeitsmerkmale für handwerklich bzw. körperlich geprägte Tätigkeiten des Teils III der Entgeltordnung zum TV-L gelten nach der Protokollerklärung zu Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nur für Beschäftigte, die nach altem Recht im Lohn-

gruppenverzeichnis zum MTArb eingereicht gewesen wären (ehemalige Arbeiter). Ein Rückgriff auf die anderen Teile der Entgeltordnung ist damit ausgeschlossen.

Die Tätigkeitsmerkmale des Teils III orientieren sich am bisherigen Lohngruppenverzeichnis und wurden hinsichtlich Aufbau und Systematik an die Teile I und II der Entgeltordnung angepasst.

a) Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorbemerkungen zu Teil III treffen abschnittsübergreifende Festlegungen, insbesondere:

- zum Verhältnis der Abschnitte 1, 2 und 3 zueinander,
- zur Auffangfunktion des Abschnitts 1,
- zur Erforderlichkeit von beruflichen Vorbildungen,
- zu Richtlinien zur verwaltungseigenen Prüfung und
- zu Regelungen zur Vorarbeiterzulage.

b) Abschnitt 1: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale gelten immer dann, wenn eine Tätigkeit nicht in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Abschnitte 2 und 3 aufgeführt sind (Auffangfunktion). Sie stellen weiterhin auf die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Ausbildung ab, wobei als Abgrenzung nicht mehr auf eine Ausbildungsdauer von zweieinhalb Jahren, sondern von drei Jahren abgestellt wird. Es ergibt sich damit folgender grundsätzlicher Aufbau:

- Entgeltgruppe 1 bis 3: kein Ausbildungserfordernis,
- Entgeltgruppe 4: Ausbildungsdauer von weniger als 3 Jahren,
- Entgeltgruppe 5 und höher: Ausbildungsdauer von mindestens 3 Jahren.

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 1 entsprechen im Wesentlichen den jeweiligen ersten Fallgruppen im Lohngruppenverzeichnis zum MTArb. Auf zusätzliche Beispiele wie teilweise zu den ersten Fallgruppen des Lohngruppenverzeichnisses wird jedoch verzichtet. Bisher beispielhaft genannte Tätigkeiten sind nun entweder entfallen und damit den Oberbegriffen der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale zuzuordnen oder es sind in den Abschnitten 2 oder 3 entsprechende besondere Tätigkeitsmerkmale geschaffen worden.

Beispiel: Küchenarbeiter

	Beispiel:	Entgeltgruppe im TV-L
allgemeines Merkmal: Lohngruppe 2 (Fg. 1): Arbeiter, mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist	Nr. 1.3 zur Fallgruppe 1: u. a. Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten (Lgr. 2 (1.3) nach 3 J. Lgr. 3 (4) und nach 4 J. Lgr. 3a (5))	E 3 (keine Stufe 6) nach Anlage 2 und 4 TVÜ- Länder (Dauer des Auf- stiegs unerheblich)
allgemeines Merkmal laut Entgeltordnung: Entgeltgruppe 3 (Fg. 1): Beschäftigte mit Tätigkei- ten, für die eine eingehende Einarbeitung erforder- lich ist	-	E 3 Fallgruppe 1 (keine Stufe 6) (Teil III Abschnitt 1)

Beispiel: Pförtner

	Beispiel:	Entgeltgruppe im TV-L
allgemeines Merkmal: Lohngruppe 2 (Fg. 1): Arbeiter, mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist	Nr. 1.9 zur Fallgruppe 1: Pförtner, soweit nicht höher eingereiht (Lgr. 2 (1.9) nach 3 J. Lgr. 3 (4) und nach 4 J. Lgr. 3a (5))	E 3 (keine Stufe 6) nach Anlage 2 und 4 TVÜ- Länder (Dauer des Auf- stiegs unerheblich)
besonderes Merkmal laut Entgeltordnung: Pförtner	-	E 3 Fallgruppe 3 (keine Stufe 6) (Teil III Abschnitt 2.3)

Des Weiteren wurde z. B. für Gartenarbeiter, Galeriearbeiter oder Hausarbeiter auf spezielle Tätigkeitsmerkmale verzichtet, so dass diese Beschäftigten künftig nach den allgemeinen Merkmalen eingruppiert sind.

Besonderheit:

Bei den Gartenarbeitern ist die Grundfunktion (ohne Heraushebung) den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts 1 zuzuordnen, einige Heraushebungsmerkmale dagegen den besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts 3.2 (Gartenbau).

c) Abschnitt 2: Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche

Die besonderen Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 2 enthalten bereichsübergreifende Tätigkeitsmerkmale, die sich nicht auf einzelne spezielle Bereiche begrenzen lassen. Sofern Tätigkeiten ausgeübt werden, die in einem besonderen Tätigkeitsmerkmal genannt sind, richtet sich die Eingruppierung ausschließlich nach diesem besonderen Tätigkeitsmerkmal.

d) Abschnitt 3: Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche

Die besonderen Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 3 enthalten besondere Tätigkeitsmerkmale, die nur in speziellen Einsatzbereichen Anwendung finden. Beschränken sich besondere Tätigkeitsmerkmale auf bestimmte Verwaltungen oder Betriebe (z. B. Polizei oder Feuerwehr), können nur die Beschäftigten dieser Verwaltungen oder Betriebe nach dem besonderen Merkmal eingruppiert werden.

2.5. Teil IV: Beschäftigte im Pflegedienst

Der Teil IV der Entgeltordnung ersetzt die bisherige Anlage 1b zum BAT und beinhaltet die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Pflegedienst. Für diese gelten gemäß Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils IV. Nur das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils I gilt auch für den Teil IV (Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Teilen).

Aufbau und Systematik des Teils IV wurden den anderen Teilen der Entgeltordnung angeglichen. Durch die neue Grundorientierung nach den im Pflegebereich eingesetzten Berufsgruppen wurde er gegenüber der Anlage 1b zum BAT deutlich verändert und anwenderfreundlicher gestaltet.

Die bisherigen Protokollerklärungen wurden teilweise als Vorbemerkungen zum Teil IV, teilweise als Vorbemerkung zu einzelnen Unterabschnitten aufgenommen. Dadurch haben sich die Protokollerklärungen zu den einzelnen Abschnitten wesentlich verringert. Durch die Streichung der Aufstiegsfallgruppen überflüssig gewordene Protokollerklärungen wurden gestrichen.

a) Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung:

Die Vorbemerkungen zu Teil IV treffen abschnittsübergreifende Festlegungen, insbesondere

- zur Einbeziehung bestimmter weiterer Berufe in die Eingruppierungsregelungen unter Berücksichtigung aktualisierter Berufsbezeichnungen,
- Maßgaben zur Geltung der Vorbemerkung Nr. 6 zu allen Teilen der Entgeltordnung für Teil IV und
- zur Regelung bestimmter Zulagen, u. a. der Pflegezulage (bisher in der Protokollerklärung Nr. 1).

b) Abschnitt 1 - Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Pflegehelfer:

Innerhalb der Abschnitte erfolgt eine weitere Differenzierung in Unterabschnitte unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- **Einrichtungen**, in denen die Pflegepersonen beschäftigt sind,
- **Leitungstätigkeiten** (z. B. Abschnitt 1.1 – Leitende Gesundheits- und Krankenpfleger in Einrichtungen im Sinne des § 43),
- **Lehrtätigkeiten** (z. B. Abschnitt 1.3 – Lehrkräfte für Gesundheits- und Krankenpflege in Einrichtungen im Sinne von § 43),
- Beschäftigte, die bestimmten Tätigkeitsbereichen **vorstehen** (z. B. Abschnitt 1.4 – Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die in Einrichtungen im Sinne von § 43 dem Operations- oder Anästhesiedienst, Dialyseeinheiten, Einheiten für Intensivmedizin, Milchküchen oder Frauenmilchsammelstellen oder zentralen Sterilisationsdiensten vorstehen),
- **Unterstellungsverhältnisse** (z. B. Abschnitt 1.5 – Gesundheits- und Krankenpfleger in Einrichtungen im Sinne des § 43, denen Beschäftigte unterstellt sind).

Die Zuordnung der Vergütungsgruppen Kr. zu den Entgeltgruppen KR im Pflegebereich erfolgte sowohl für übergeleitete Beschäftigte als auch für ab dem 1. November 2006 neu eingestellte Beschäftigte nach der sog. KR-Anwendungstabelle (Anlagen 5 A und 5 B TVÜ-Länder) unter Berücksichtigung der Aufstiegsverläufe des alten Rechts. Bei der Zuordnung zu den Entgeltgruppen des Teils IV der Entgeltordnung wurden die bisherigen Tätigkeitsmerkmale beibehalten und die Aufstiegsverläufe allesamt abgebildet.

Beispiel: Krankenschwester mit entsprechender Tätigkeit

	Eingruppierung nach Anlage 1b zum BAT	Entgeltgruppe nach Anlage 5 TVÜ-Länder
<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006</i>	<i>Kr. IV Fallgruppe 1 mit zweijährigem Tätigkeitsaufstieg nach Kr. V Fallgruppe 1 und anschließendem vierjährigen Bewährungsaufstieg, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis, nach Kr. Va Fallgruppe 7</i>	KR 7a <i>nach Anlage 5 TVÜ-Länder</i>
<i>neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neue Beschäftigte)</i>	<i>Kr. IV Fallgruppe 1 mit zweijährigem Tätigkeitsaufstieg nach Kr. V Fallgruppe 1 und anschließendem vierjährigen Bewährungsaufstieg, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis, nach Kr. Va Fallgruppe 7</i>	KR 7a <i>nach Anlage 5 TVÜ-Länder</i>
<i>Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)</i>		KR 7a <i>(Teil IV Abschnitt 1.6)</i>

c) Abschnitt 2 – Hebammen in Einrichtungen im Sinne von § 43:

Wie in Abschnitt 1 erfolgt auch hier eine weitere Differenzierung, allerdings mit einer geringeren Anzahl an Differenzierungskriterien (Leitungstätigkeiten, Lehrtätigkeiten, sonstige Tätigkeiten).

Die Zuordnung zu den Entgeltgruppen KR erfolgt wie unter Abschnitt 1 beschrieben.

d) Abschnitt 3 - Altenpfleger und Altenpflegehelfer:

Auch in Abschnitt 3 erfolgt die Untergliederung nach vergleichbaren Kriterien (Einrichtungen, Leitungstätigkeiten, Lehrtätigkeiten).

Die Zuordnung zu den Entgeltgruppen KR erfolgt wie unter Abschnitt 1 beschrieben.

e) KR-Anwendungstabelle:

Die KR-Anwendungstabelle (Anlagen 5 A und 5 B TVÜ-Länder) regelte bislang die Zuordnung der bisherigen Kr.-Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen KR unter Berücksichtigung der Aufstiegsverläufe des alten Rechts sowie der bisher im Anhang zu § 16 TV-L getroffenen Festlegungen zu besonderen Eingangsstufen, besonderen Endstufen und abweichenden Stufenlaufzeiten. Darüber hinaus berücksichtigte die KR-Anwendungstabelle die besonderen Tabellenwerte gemäß Anhang zu den Anlagen A und B des TV-L.

Wie auch in den anderen Teilen der Entgeltordnung werden die besonderen Eingangs- und Endstufen sowie die abweichenden Stufenlaufzeiten nunmehr unmittelbar bei den jeweiligen

Tätigkeitsmerkmalen als Klammerzusatz festgelegt. Die KR-Anwendungstabelle wird jedoch weiter als "Hülle" ohne Beträge als Anlage 5 TVÜ-Länder erhalten bleiben. Daneben gibt es eine eigene Entgelttabelle KR mit den besonderen Tabellenwerten als Anlage C zum TV-L.

III. Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltordnung

1. Grundsatz: keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierungen

Die Eingruppierungsregelungen (§§ 12, 13 TV-L) sowie die Entgeltordnung zum TV-L treten zum 1. Januar 2012 in Kraft. Die Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltordnung zum TV-L wird in § 29a TVÜ-Länder **neu** geregelt. Die Regelungen des § 17 TVÜ-Länder für Eingruppierungen in der Zeit bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L werden grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2011 befristet, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- Beschäftigte gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT,
- Beschäftigte, die unter § 29 TVÜ-Länder fallen,
- Regelungen zu Techniker-, Meister- und Programmiererzulagen,
- Eingruppierung von Beschäftigten in den Fällen des § 16 Absatz 2a TV-L.

Übergeleitete sowie zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Dezember 2011 neu eingestellte Beschäftigte werden zum 1. Januar 2012 in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet (§ 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder). Dabei gilt die **vorläufige Zuordnung** der bisherigen Vergütungs-/Lohngruppen **nach Anlage 2 TVÜ-Länder** für übergeleitete Beschäftigte **bzw. nach Anlage 4 TVÜ-Länder** für Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. November 2006 mit Stichtag 31. Dezember 2011 **als Eingruppierung** (Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder).

Anlässlich der Einführung der Entgeltordnung erfolgt nach dem Willen der Tarifvertragsparteien keine pauschale Überprüfung und Neufestsetzung aller Eingruppierungen.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Entgeltordnung zum TV-L wird es also **keine Herabgruppierungen** geben, auch wenn das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltordnung einer gegenüber der Entgeltgruppe nach Anlage 2 bzw. Anlage 4 TVÜ-Länder niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet ist. D.h. die **Beschäftigten behalten** grundsätzlich für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit die **bisherige Entgeltgruppe**; die Tarifautomatik erlangt hier keine Geltung.

Ausnahmen:

- Entgeltgruppe 13 + Zulage nach § 17 Absatz 8 TVÜ-Länder
- Antragstellung auf Überleitung in eine neue Entgeltgruppe gemäß § 29a TVÜ-Länder (siehe nachfolgende Ziffer 3).

Folgende weitere Punkte sind im Zusammenhang mit der Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe zu berücksichtigen:

- **Weitergeltung** der besonderen **Stufenregelungen** nach Anlage 2, 4 oder 5 zum TVÜ-Länder,
- **Weiterzahlung** von **Entgeltbestandteilen**, die an die bisherige Tätigkeit geknüpft waren, unter den bisherigen Voraussetzungen und in bisheriger Höhe,
- **Weitergewährung** bereits „**begonnener**“ **Aufstiege** und in Aussicht gestellter **Vergütungsgruppenzulagen**, sofern diese bis zum 31. Oktober 2012 erreicht werden – Verlängerung der Regelungen der §§ 8 und 9 TVÜ-Länder bis zum 31. Oktober 2012.

Im Ergebnis werden für alle aus dem BAT in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten die innerhalb von sechs Jahren nach Überleitung möglichen Aufstiege oder in diesem Zeitraum anstehenden Vergütungsgruppenzulagen nach altem Recht gemäß §§ 8 bzw. 9 TVÜ-Länder durch die dort ebenfalls bestehende Antragsmöglichkeit gesichert.

Für alle **Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2012** gelten ab diesem Zeitpunkt die §§ 12, 13 TV-L sowie die Entgeltordnung zum TV-L (Geltung der Tarifautomatik, zum Sonderfall der Beschäftigten in der Informationstechnik siehe II Nr. 2.3). Ab diesem Zeitpunkt wird nicht mehr danach unterschieden, ob es sich um einen Übergeleiteten, einen zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Dezember 2011 eingestellten oder einen nach dem 1. Januar 2012 neu eingestellten Beschäftigten handelt.

2. Ausnahme: Antrag des Beschäftigten gemäß § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder

Eine Neufestsetzung der Eingruppierungen findet nur unter folgenden Voraussetzungen statt:

Ergibt sich nach der Entgeltordnung für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine höhere Entgeltgruppe als nach der bisherigen Eingruppierung, werden die Beschäftigten **auf Antrag** in die Entgeltgruppe übergeleitet, die sich nach § 12 TV-L ergibt. Eine Beratungspflicht des Arbeitgebers besteht nicht. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken sollte den Beschäftigten auf Verlangen lediglich der Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstiegs, eines noch zu erreichenden Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstiegs oder einer zustehenden Zulage (z. B. Vergütungsgruppenzulage), das Bestehen eines Strukturausgleichs einschließlich Höhe, Beginndatum und Dauer sowie etwaige Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung mitgeteilt werden.

Der Antrag ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von einem Jahr** ab Inkrafttreten der Entgeltordnung zu stellen und bezieht sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung. Nach Inkrafttreten der Entgeltordnung eingetretene Veränderungen, z. B. der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe, bleiben unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis beim Inkrafttreten der Entgeltordnung, beginnt die Ausschlussfrist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Die Überleitung richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen gemäß § 17 Abs. 4 TV-L mit allen Folgen (z. B. auch Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich). Abweichend hiervon erfolgt bei einer Überleitung aus Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe die Zuordnung zur Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe; die in Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe verbrachte Zeit wird angerechnet.

3. Folgen der Änderungen ab 1. Januar 2012 für die Beschäftigten

Die Entgeltordnung hat für die Beschäftigten ab dem 1. Januar 2012 im Wesentlichen folgende Auswirkungen:

- Beschäftigte in der Entgeltgruppe 13 Z werden (ohne Antrag) stufengleich der Entgeltgruppe 14 zugeordnet (siehe Nr. I. 3.2),
- Beschäftigte mit Eingruppierung ab dem 1. November 2006 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 mit „kurzen Aufstiegen“ (bis zu 6 Jahren) könnten nach entsprechender Antragstellung ggf. in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden (siehe Nrn. I. 3.1 und I. 3.4),
- Beschäftigte in Entgeltgruppe 3 könnten nach entsprechender Antragstellung durch die Neudefinition der „schwierigen Tätigkeit“ evtl. der Entgeltgruppe 4 oder aufgrund einer dreijährigen Berufsausbildung der Entgeltgruppe 5 zugeordnet werden (siehe Nrn. I. 3.4 und I. 3.5),
- Beschäftigte der Entgeltgruppe 2Ü könnten nach entsprechender Antragstellung evtl. in der Entgeltgruppe 3 eingruppiert sein (siehe Nr. I. 3.6),
- für Beschäftigte in den Überlappungsbereichen könnte sich nach entsprechender Antragstellung evtl. eine höhere Eingruppierung ergeben (siehe Nr. I. 3.7),
- für Beschäftigte als Ingenieure könnte sich nach entsprechender Antragstellung aufgrund der Drittelmerkmale eine höhere Entgeltgruppe ergeben (siehe Nr. I. 3.8),
- Beschäftigte, die keine Vergütungsgruppenzulage im Besitzstand erhalten und ein Tätigkeitsmerkmal mit einer Entgeltgruppenzulage erfüllen, können diese nach entsprechender Antragstellung erhalten (siehe Nr. I. 3.3).

Bei einer etwaigen Beantragung einer höheren Eingruppierung liegt die Entscheidung über Antragstellung und Risikoabwägung z. B. hinsichtlich der Kompensation einer möglichen Absenkung der Jahressonderzahlung bei Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 8 oder eines wegfallenden Strukturausgleichs durch den zu erwartenden Höhergruppierungsgewinn ausschließlich bei den Beschäftigten.

Keine Auswirkungen hat die Entgeltordnung für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (mit Ausnahme der vorgenannten Fälle), da hier die Aufstiegskonstellationen bei der Entgeltgruppenzuordnung bereits berücksichtigt wurden. Für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 2 bis 8 mit „langen Aufstiegen“ von mehr als sechs Jahren ergeben sich durch die Entgeltordnung ebenfalls grundsätzlich keine Auswirkungen.

Unabhängig von der Entgeltordnung können individuelle Aufstiege nach § 8 TVÜ-Länder und Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 TVÜ-Länder nach entsprechender Antragstellung in der Regel bis zum 31. Oktober 2012 gewährt werden.